

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 749.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Juli 1822., wegen eines Präklusiv-Termins etwaiger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinettsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

Auf den untern 18ten Juli d. J. an Mich. erstatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinettsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den, von den Oberpräsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungsforderungen, ein Präklusivtermin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1sten December d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekanntem Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens verleihe es sich von selbst, daß dieser Präklusivtermin auf die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25ten Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer bereinstimmigen Vernehmung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfalligen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Perlsbam, den 30sten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium.